

Richtlinien für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler der Stadt Tuttlingen

1 Vorbemerkung

Das Ansehen einer Stadt wird nicht zuletzt dadurch bestimmt, in welchem Umfang ihre Bürger sich mit ihr identifizieren.

Sehr bedeutsam für den Ruf unserer Stadt sind auch die Erfolge der Sportler. Sie werben mit dem Namen ihres Vereins über die Medien im In- und Ausland für die Stadt Tuttlingen.

Aus dieser Erkenntnis haben die Stadt und der Stadtverband für Sport e.V. bisher jährlich die erfolgreichsten Sportler Tuttlingens geehrt. Die nachfolgenden Richtlinien enthalten Grundsätze für die Ehrung durch die Stadt und durch den Stadtverband für Sport e.V.

Die Ehrung wird möglichst im 1. Quartal des Folgejahres für die errungenen Meisterschaften und hervorragenden Platzierungen des vorangegangenen Jahres vorgenommen. Die Stadt führt die Ehrung innerhalb einer Veranstaltung im würdigen Rahmen durch.

2 Voraussetzung für die Ehrung

Die Stadt ehrt Sportler, die wohnhaft in Tuttlingen sowie Mitglieder eines Tuttlinger Sportvereins (einschließlich der Stadtteile) sind und deren Verein Mitglied des Württembergischen oder Südbadischen Landessportbundes ist.

Voraussetzung ist ferner, dass die Meisterschaft / Platzierung für die die Ehrung ausgesprochen wird, bei einer offiziell ausgeschriebenen Veranstaltung oder Meisterschaft des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder seiner Fachverbände errungen wurde.

Eine Meisterehrung für die Teilnahme / Platzierung an einer offenen Meisterschaft ist ausgeschlossen. Der Teilnahme an der jeweiligen Meisterschaft muss eine erfolgreiche Qualifikation durch die Teilnahme an vorgeschalteten Meisterschaften vorangehen.

Die Erstplatzierung muss zum Führen des offiziellen Titels (Welt-, Europa-, Deutscher-, Süddeutscher, Baden-Württembergischer ... Meister) in der jeweiligen Disziplin berechtigen. Meistertitel einer bestimmten Berufs- oder sonstigen Gruppierung o.ä. wie Deutscher Schulmeister, Europäischer Sparkassenmeister, 1. Platz Deutsche Polizeimeisterschaften etc. werden nicht geehrt.

Es werden geehrt:

2.1 Einzelpersonen

2.2 Gruppen und Mannschaften

der Schüler-, Jugend-, Aktiven- und Altersklassen.

3 Personenkreis

Die Stadt zeichnet folgenden Personenkreis aus:

3.1

Alle 1. bis 3. Sieger einer *Baden-Württembergischen Meisterschaft* bei mehr als fünf Teilnehmern (Nachweis) der betreffenden Klasse oder, sofern eine solche Meisterschaft nicht ausgetragen wird, der jeweils rangmäßig darunter liegenden Landesmeisterschaft.

3.2

Alle 1. bis 3. Sieger einer *Süddeutschen Meisterschaft* bei mehr als fünf Teilnehmern (Nachweis) der betreffenden Klasse.

3.3

Alle 1. bis 6. Sieger einer *Deutschen Meisterschaft* bei mehr als fünf Teilnehmern (Nachweis) der betreffenden Klasse.

3.4

Alle Teilnehmer an einer *Europa- oder Weltmeisterschaft* oder *Olympischen Spielen* (Einschränkung siehe Ziff. 2, Abs. 3) bei mehr als fünf Teilnehmern (Nachweis) der betreffenden Klasse.

3.5

Alle jugendlichen Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften, die beim Landesentscheid *Jugend trainiert für Olympia* den 1. Platz und beim Bundesentscheid *Jugend trainiert für Olympia* den 1. bis 3. Platz erreicht haben.

3.6

Des Weiteren können Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften geehrt werden, welche die Voraussetzungen aus den Abschnitten 3.1 – 3.5 nicht erfüllen, aber entsprechende andere herausragende sportliche Leistungen erbracht haben.

Die Auswahl nach eventuell eingehenden Meldungen treffen der Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur und der Vorstand des Stadtverbandes für Sport e.V.

Hierunter können auch fallen: Sportlerinnen und Sportler, die in Tuttlingen wohnen, aber für einen auswärtigen Verein starten, wenn die jeweilige Sportart in Tuttlingen nicht oder nicht im erforderlichen Leistungsniveau angeboten wird.

3.7

Die Stadt behält sich vor, Sportlerinnen und Sportler mit besonders hervorragenden Leistungen separat zu würdigen.

4 Auszeichnungen

Sämtliche zur Sportlerehrung geladene Sportlerinnen und Sportler erhalten eine Urkunde der Stadt Tuttlingen und eine Ehrengabe von Stadt und Stadtverband für Sport e.V..

5 Besondere Ehrungen

Über die Vergabe der nachfolgend aufgeführten besonderen Ehrungen entscheidet der VFA auf Vorschlag der Verwaltung und des Stadtverbands für Sport e.V..

5.1 Sport-Ehrenpreis

Die Stadt vergibt jährlich für eine herausragende Leistung einer Sportlerin / eines Sportlers oder einer Mannschaft einen Ehrenpreis. Dieser kann für einmalige Höchstleistungen oder für wiederholte hervorragende Leistungen vergeben werden.

5.2 Sport-Anerkennungspreis

Die Stadt vergibt jährlich maximal drei Annerkennungspreise an verdiente Vereinsvorsitzende, Funktionäre und erfolgreiche Trainer.

5.3 Jugend-Sportförderpreis

Die Stadt vergibt an besonders förderungswürdige unter 18-jährige Sporttalente aus den Tuttlinger Sportvereine einen Jugend-Sportförderpreis. Mit der Förderung soll die weitere sportliche Entwicklung gefördert werden (Finanzierung oder Bezuschussung einer Förder- / Fortbildungsmaßnahme). Der Förderpreis wird auf insgesamt 300 EUR begrenzt.

6 Meldungen

Die Stadtverwaltung fordert alle Sportvereine zum Ende des Kalenderjahres auf, die nach diesen Richtlinien zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften dem Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur der Stadtverwaltung zu melden. Vorschläge zur Verleihung des Sport-Ehrenpreises (5.1), des Sport-Anerkennungspreises (5.2) und des Jugend-Sportförderpreises (5.3) können gleichzeitig abgegeben werden.

Die Meldungen müssen enthalten:

6.1 zur Sportlerehrung:

- Name, Anschrift, Verein, Sportart, Wettkampf, Platzierung, Leistung
- bei Meldung nach 3.1 – 3.5 eine Gesamtteilnehmerliste

6.2 zum Sport-Ehrenpreis:

- Name, Anschrift, Verein, Höchstleistung, wiederholte hervorragende Leistungen

6.3 zum Sport-Anerkennungspreis:

- Name, Anschrift, Verein, Art und Zeitraum der Tätigkeit, Tätigkeit im Sportfachverband, im Gau, Bezirk oder Kreis

6.4 zum Jugend-Sportförderpreis

- Name, Anschrift, Verein, Höchstleistung, wiederholte hervorragende Leistungen

7 Einladungen

Zur Ehrung werden die Sportler und die Vereinsvorsitzenden /-vorstände aller Sportvereine von der Stadt schriftlich eingeladen.

Tuttlingen, den 28.11.2011
Verwaltungs- und Finanzausschuss